

Bekanntmachung

des Entwurfes der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr
2021

Auf der Grundlage des Antrages 21-06 der ZG Raiffeisen eG, Maiswerk Heitersheim vom 07.07.2020 zur Bildung einer Produktionsinsel zur Hybridsaatmais-Vermehrung wird Folgendes bekannt gegeben:

Durch den angehängten Verordnungsentwurf sind für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut folgende Gewanne vorgesehen:

Gemeinde	Gemarkung	Gewann	LN Fläche ha
Müllheim	Müllheim	Fischerpfad	5,37
Müllheim	Müllheim	Hundsrücken	3,23
Neuenburg	Neuenburg	Am Freiburger Sträßle	7,15
Neuenburg	Neuenburg	Große Hurst	9,01
Neuenburg	Neuenburg	Mittlere Rieße	4,42
Neuenburg	Neuenburg	Untere Rieße	3,71
gesamt Anbaugebiet Neuenburg-Müllheim 8			32,89
Mindestanteil 25 %			26,38

Der vorgenannte Verordnungsentwurf des Regierungspräsidiums Freiburg sowie die dazugehörigen Flurkarten können **in der Zeit vom 06.08. bis 03.09.2020** während der üblichen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt (Rathaus) Müllheim, Zimmer Nr. 206 (2. OG), Bismarckstraße 3, 79379 Müllheim eingesehen werden. Im Zeitraum dieser zweiwöchigen Auslegungsfrist können Einwendungen und Widersprüche schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Müllheim vorgebracht werden.

gez. Martin Löffler
-Bürgermeister-

Verordnung (Entwurf)
des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais
in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr 2021

vom XX. XXXXXXX 2020

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1)

In den Landkreisen **Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen** in den Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Eschbach, Kenzingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Riegel, Weisweil und Wyhl werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen im Jahr 2021 zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

Produktionsinsel Tunsel-Bad Krozingen 1	Antrag Nr. 21-01	Karte 1
Produktionsinsel Tunsel-Schlatt Eschbach 2	Antrag Nr. 21-02	Karte 2
Produktionsinsel Tunsel-Eschbach 3	Antrag Nr. 21-03	Karte 3
Produktionsinsel Tunsel-Bad Krozingen-Schlatt 5	Antrag Nr. 21-04	Karte 4
Produktionsinsel Neuenburg-Auggen 7	Antrag Nr. 21-05	Karte 5
Produktionsinsel Neuenburg-Müllheim 8	Antrag Nr. 21-06	Karte 6
Produktionsinsel Merdingen 60	Antrag Nr. 21-07	Karte 7
Produktionsinsel Wyhl	Antrag Nr. 21-08	Karte 8
Produktionsinsel Kenzingen-Riegel	Antrag Nr. 21-09	Karte 9
Produktionsinsel Weisweil	Antrag Nr. 21-10	Karte 10

(2)

Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in den Karten 1-10, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

§ 2

(1)

Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Eschbach, Merdingen, Müllheim und Neuenburg sowie beim Landratsamt Emmendingen für die Gemeinden Kenzingen, Riegel, Weisweil und Wyhl öffentlich ausgelegt.

(2)

Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugelände darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugeländen und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

79098 Freiburg i. Br., den XX. XXXXXXX 2020

.....

Regierungspräsidentin
Bärbel Schäfer
Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Strasse 167
79098 Freiburg